

Inhalt

- Polizeiverordnung der Stadt Zwickau über das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Marienplatzes (AKV-PolVO Marienplatz) vom 03.08.2026 Seite 1

Polizeiverordnung der Stadt Zwickau über das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Marienplatzes (AKV-PolVO Marienplatz) vom 03.08.2026

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2, 34-39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 30.07.2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Verbote, zeitliche Beschränkung

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung gilt auf den auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigelegten Flurkarte rot markierten öffentlichen Verkehrsflächen des Marienplatzes sowie in den angrenzenden Bereichen des Domhofs, der Inneren Plauenschen Straße, der Marienstraße und des Mariengässchens. Die Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Abs. 2

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen verboten,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb des Geltungsbereiches mitzuführen.

Abs. 3

Die Verbote in Absatz 2 gelten an Werktagen in der Zeit von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Abs. 4

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums im Verbotsbereich mit sich führt.

Abs. 2

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

Abs. 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG können in den Fällen des § 1 Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit Beginn des 04.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 03.08.2028 außer Kraft.

* * * * *

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

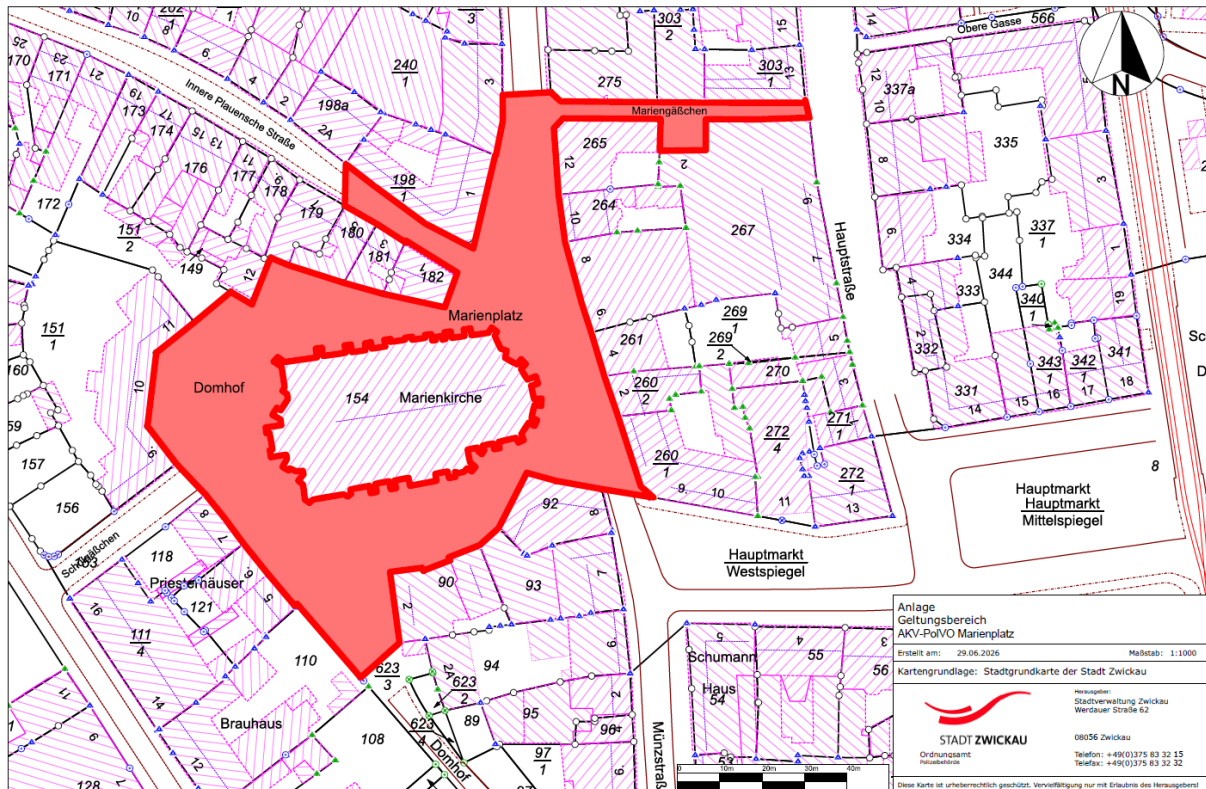
Zwickau, den 03.08.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Polizeiverordnung Marienplatz



Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt